

abwägung dargelegt. Auch die Situation der südlich von Nienberge verlaufenden B 54 wurde erläutert.

Seite 2 von 3

Bezüglich Ihres o. g. Schreibens an Herrn Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer möchte ich noch auf Ihre Fragestellungen eingehen.

- Bei der Abwägung von Lärmschutzmaßnahmen werden grundsätzlich aktive Maßnahmen prioritär umgesetzt. Dies ist auch bei Nienberge umgesetzt worden, wo der Hauptschutz durch den Lärmschutzwall gebildet wird. Die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen mit Passivanspruch liegen überwiegend bei 1-2 d B(A).
- Bestehende Überführungen werden, soweit sie abschirmenden Charakter haben, in die Berechnungen einbezogen.
- Bei der Berechnung von Lärmschutzmaßnahmen ist nach den geltenden Richtlinien ausschließlich der neue bzw. auszubauende Verkehrsweg anzusetzen. Eine Kumulation der Lärmwirkungen wird daher nicht berücksichtigt.
- Der Lärmschutzwall auf der Ostseite der A 1 nördlich Nienberge ist ebenfalls privat angelegt. Bei Lärmschutzwällen tritt infolge der Böschungsneigungen keine Reflexion auf.
- Eine Kostengegenüberstellung, wie in Ihrem Schreiben erwähnt, ist leider nicht möglich, da ein Sachverhalt mit „entfallenen Aktivmaßnahmen“ in der Lärmabwägung nicht existiert.

Die Regionalniederlassung Münsterland hat mich zwischenzeitlich darüber informiert, dass es kürzlich ein Gespräch mit Ihnen und weiteren Bürgern zur Lärmsituation Nienberge gegeben hat. Eine